

„links“-opportunistischer Angriffe gegen die marxistisch-leninistische Staatsrechtswissenschaft der DDR.

Gerade in Überwindung bürgerlicher Rudimente kam es darauf an., die Einheit von Staat und Staatsbürger ständig bewußt zu machen. K. Polak kennzeichnete diesen Prozeß: „Die Grundlage des Staatsrechts kann nicht die Konstituierung von Individualrechten gegenüber dem Staat sein. In der sozialistischen Gesellschaft, in der Staat und Volk, Gesellschaft und Individuum eins geworden sind, kommt für das Staatsrecht alles darauf an, diese Einheit zu entwickeln, die Tätigkeit des Staates zu einer solchen Entfaltung zu bringen, wie sie den Entwicklungsgesetzen des Volkes selbst sowie des Individuums entspricht. Die Wissenschaft muß als ihre Grundlage die Entwicklung der Gesellschaft selbst durch die proletarische Staatsmacht herausarbeiten. Bei der Herausarbeitung dieser Grundsätze tappt der Forscher nicht im dunkeln, diese Grundsätze sind erkannt. Auf ihnen baut unsere staatliche Praxis auf. Durch die Orientierung auf unsere revolutionäre sozialistische Praxis bekommt auch unsere Wissenschaft den festen Boden des Marxismus-Leninismus, der materialistischen Dialektik unter die Füße.“³³

Die Verwurzelung in den objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus, das sorgfältige Beachten der konkret-historischen — objektiven wie subjektiven — Wirkungsbedingungen dieser Gesetze sowie das Verallgemeinern der fortgeschrittensten Praxis in Verwirklichung der Beschlüsse der marxistisch-leninistischen Partei und der Gesetze des Arbeiter-und-Bauern-Staates sind Voraussetzungen für die wachsende gesellschaftliche Wirksamkeit der Staatsrechtswissenschaft.

1.3.2. Die Aufgaben der Staatsrechtswissenschaft

Die Staatsrechtswissenschaft der DDR hat die Aufgabe, *die gesellschaftliche Wirksamkeit des geltenden Staatsrechts zu analysieren, positive Erfahrungen bei der Anwendung staatsrechtlicher Normen theoretisch zu verallgemeinern, diese in der Aus- und Weiterbildung zu vermitteln und ihre Durchsetzung in der Staatspraxis zu fördern sowie dem Gesetzgeber begründete Vorschläge für die Weiterentwicklung des Rechtszweiges zu unterbreiten.* Hierzu untersucht die Staatsrechtswissenschaft der DDR die objektive Determiniertheit, die Ursachen und Bedingungen für die Schaffung und Veränderung staatsrechtlicher Normen, deren Wechselbeziehungen zueinander und zu den Normen anderer Rechtszweige.

Im Mittelpunkt der staatsrechtswissenschaftlichen Arbeit steht die Frage, wie die Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus mit Hilfe des Staatsrechts immer vollkommener verwirklicht werden kann. Von den objektiven Gesetzmäßigkeiten ausgehend ist zu untersuchen, ob und inwiefern die staatsrechtlichen Normen den wachsenden Anforderungen an die staatliche Leitung und Planung entsprechen, und sind die erforderlichen Schlußfolgerungen zu erarbeiten.³⁴

33 K. Polak, *Zur Dialektik in der Staatslehre*, Berlin 1963, S. 252,

34 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm . . . , a. a. O., S. 47.